

Wasserversorgungs-Genossenschaft

Mettmenstetten

Statuten

vom 16. April 2010

Statuten der Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Mit Sitz in Mettmenstetten besteht seit 1889, auf unbestimmte Dauer, eine Genossenschaft unter dem Namen „Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten“, im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt:

- a) Den Betrieb und Ausbau der von ihr erstellten Wasserversorgungsanlagen;
- b) Die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Speisung der laufenden Brunnen;
- c) Die Erstellung und Speisung von Hydranten;
- d) Die Abgabe von Wasser für Feuerwehrrübungen und Brandfälle sowie für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke.

Art. 3

Über die Abgabe von Wasser bestimmt ein von der Genossenschaft erlassenes „Reglement über die Abgabe von Wasser“.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft kann jeder werden der im Einzugsgebiet der Wasserversorgung Mettmenstetten Baulichkeiten besitzt. Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Gesuches an die Verwaltung.

Über die Aufnahme, für welche die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Genossenschafter erforderlich ist, entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung.

Die Mitgliedschaft bedingt die Übernahme mindestens zweier Genossenschaftsanteile, deren Nennwert Fr. 2'000.—beträgt. Die maximale Anzahl Anteile pro Genossenschafter beträgt 8 Stück

Anteile können erworben werden:

- a) Von bisherigen Genossenschaf tern. Die Genehmigung der Übertragung durch die Verwaltung bleibt vorbehalten;
- b) Von der Genossenschaft
- c) Durch Erbgang, gemäss Art. 6 der Statuten.

Art. 5

Austritte können jeweilen auf Neujahr stattfinden, nach vorangegangener, einjähriger Kündigung. Ausgetretenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf Genossenschaftsvermögen zu. Die Rückzahlung der Anteile erfolgt zum Nennwert.

Art. 6

Beim Tod eines Genossenschaf ters gehen dessen Rechte und Pflichten auf jene Erben über, die seine Anteile übernehmen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7

Die Rechte in genossenschaftlichen Angelegenheiten werden von den Mitgliedern durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Art. 10

Spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung, welche über die Abnahme von Baurechnung, Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind diese mit dem Bericht der Kontrollstelle zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter beim Rechnungsführer aufzulegen.

Art. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtung der Genossenschaft gegenüber nicht erfüllen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können ihrer Mitgliedschaft gemäss Art. 867 Or verlustig erklärt werden.

Art. 12

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der Genossenschafter.

IV. Organisation

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Verwaltung;
- c) Kontrollstelle;

A) Generalversammlung

Art. 14

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung, der Bilanz, des Geschäftsberichtes, des Berichtes der Kontrollstelle und die Entlastung der Verwaltung;
2. Die Genehmigung des Voranschlages;
3. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung;
4. Die Wahl der Kontrollstelle;
5. Die Festsetzung des Verkaufspreises für neue Anteile;
6. Die Festsetzung der Wasserzinsen und Anschlussgebühren;

7. Die Festsetzung der Entschädigung der Verwaltung und der Kontrollstelle;
8. Die Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben, die im Einzelfall Fr. 50'000.— übersteigen;
9. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 200'000.— übersteigen;
10. Die Genehmigung von Reglementen und Tarifordnungen;
11. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
12. Entscheide über Rekurse gegen Taxationen und Verfügungen;
13. Die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft;
14. Die Beschlussfassung über sämtliche kraft Gesetz und Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Geschäfte.

Art. 15

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Sie findet ordentlicherweise innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis angeordnet oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Zehntels der Mitglieder.

Art. 16

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt 10 Tage vor deren Abhaltung mittels Publikation im obligatorischen Bezirksblatt oder durch Zirkularschreiben, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, unter Hinweis auf Art. 10 der Statuten. Bei Änderungen der Statuten ist das Wesentliche bekanntzugeben.

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Die Bestimmungen von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

Art. 17

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Zur Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch einen anderen Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten las-

sen, jedoch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschaftler vertreten.

Die Vollmacht muss bei der Verwaltung deponiert werden und hat bis zu deren Rückzug Gültigkeit.

Alle Mitglieder sind angehalten, die Versammlung persönlich zu besuchen oder sich vertreten zu lassen.

Art. 18

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 19

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung entscheidet über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Abstimmung).

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern es sich um Abstimmungen handelt, bei Wahlen das Los.

Über die gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen wird ein Protokoll geführt, das sowohl vom Protokollführer als auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Änderungen in der Verwaltung sind dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich, unter Beigabe eines amtlich bestätigten Protokollauszuges, möglichst umgehend zu melden.

Art. 20

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, bei deren Verhinderungen ein anderes von der Verwaltung zu bestimmendes Mitglied.

Das Protokoll wird vom Protokollführer abgefasst oder in dessen Abwesenheit durch ein von der Verwaltung zu bestimmendes Mitglied.

Art. 21

Beschlussfassung Abänderung der Statuten erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Art. 889, Absatz 1 OR, bleibt vorbehalten.

B) Verwaltung

Art. 22

Die Verwaltung besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, sie wählt aus ihrer Mitte Vizepräsident, Aktuar, Rechnungsführer und Protokollführer. Die Verwaltung ist ermächtigt, einzelne Bereiche der Geschäftsführung Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind.

Art. 23

Die Verwaltung ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Sie führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere hat sie die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Sie wacht über die Einhaltung der Statuten, die Reglemente und Dienstverträge, entscheidet über die Art der Ausführung der von der Genossenschaft beschlossenen Anlagen und schliesst diesbezüglich Verträge ab. Alle zwei Jahre ist eine Begehung und Kontrolle der Anlagen durchzuführen.

Für die Genossenschaft zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Verwaltungsmitglied kollektiv zu zweien, der Rechnungsführer im Rechnungswesen einzeln.

Art. 24

Zur Kontrolle und Reinhaltung der gesamten Anlagen wählt die Verwaltung ein bis zwei Wasseraufseher, deren Funktionen durch ein Pflichtenheft festzulegen ist.

Die Anstellungsverhältnisse der Wasseraufseher sind durch Dienstverträge zu ordnen. Die Entschädigung der Wasseraufseher wird durch die Verwaltung festgelegt.

Art. 25

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung führt der Protokollführer ein Protokoll. An jeder Sitzung werden das Protokoll der vergangenen Sitzung, die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen und Zirkulationsbeschlüsse bekanntgegeben.

Der Aktuar führt das Verzeichnis der Verwaltung.

Art. 26

Die Mitglieder der Verwaltung und die Rechnungsrevisoren werden für ihre Tätigkeit angemessen besoldet. Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt der Generalversammlung vorbehalten.

Art. 27

Die Amtsdauer der Verwaltung dauert vier Jahre. Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl anzunehmen, nicht aber, sich für eine folgende Amtsdauer wiederwählen zu lassen.

Art. 28

Die Einberufung der Verwaltung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.

Die Beschlüsse der Verwaltung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

C) Die Kontrollstelle

Art. 29

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 30

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht darüber abzulegen.

V. Das Rechnungswesen

Art. 31

Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemässe Buchführung verantwortlich.

Der Generalversammlung ist alljährlich ein Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr vorzulegen.

Auf den 31. Dezember ist die Rechnung abzuschliessen, welche nebst dem Bericht der Verwaltung und der Kontrollstelle innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Abnahme zu unterbreiten ist.

Art. 32

Die Berechnung des Reinertrages erfolgt aufgrund der Bau- und Betriebsrechnung und der Bilanz, die nach den Vorschriften für die kaufmännische Buchführung zu erstellen sind.

Die Verzinsung der Anteile beträgt maximal 5%.

Auf genügende Abschreibungen der Anlagen und auf die Bildung von Reserven ist Rücksicht zu nehmen.

Rechnungsüberschüsse der Betriebsrechnungen fallen vollständig in das Genossenschaftsvermögen.

VI. Liquidation

Art. 33

Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

Im Falle der Auflösung ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss der Gemeinde Mettmenstetten zu überweisen, die ihn für die Zwecke der Wasserversorgung zu verwenden hat. Pro Anteil darf nicht mehr als der Nennwert zurückbezahlt werden.

VII. Bekanntmachungen

Art. 34

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Mettmenstetten und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes verlangt, durch einfachen Brief oder durch Zirkular.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. März 1988 angenommen und an der Generalversammlung vom 23. April 1999 und 16. April 2010 revidiert worden.

Von der Generalversammlung genehmigt am 16. April 2010.

Der Präsident: Thomas Graf

Der Aktuar: Peter Hottinger

Der Rechnungsführer: Ruedi Graber